



**INGENIEURKAMMER
MECKLENBURG-VORPOMMERN**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ingenieurkammer MV * Alexandrinenstr. 32 * 19055 Schwerin
Tel.: 0385/558 360 * Fax: 0385/558 36 30

Anzeige

Auswärtiger Dienstleister § 7 ArchIngG M-V

Berufsanerkennung

An
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 32
19055 Schwerin
GERMANY

Anzeige über das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Ingenieur in Mecklenburg-Vorpommern (auswärtiger Dienstleister) und Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" nach § 7 Architekten- und Ingenieurgesetz M-V (ArchIngG M-V).

Für Personen aus einem anderen Staat, die in Mecklenburg-Vorpommern vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen als Ingenieur erbringen (auswärtige Dienstleister). Voraussetzung ist, dass Sie in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig niedergelassen sind, beziehungsweise in Fällen fehlender Reglementierung des Berufs im Niederlassungsstaat die erforderliche Berufsausübung nachweisen können.

Bitte ankreuzen:

Hiermit zeige ich mein erstmaliges Erbringen der Dienstleistung als Ingenieur/in in Mecklenburg-Vorpommern an (§ 7 Absatz 2 Satz 1 ArchIngG M-V).

Ich beabsichtige während des betreffenden Jahres im Land Mecklenburg-Vorpommern Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ zu erbringen und erneuere hiermit meine Anzeige vom (Datum der erstmaligen Anzeige eintragen) (§ 7 Absatz 2 Satz 2 ArchIngG M-V).

Ich beantrage eine Verlängerung der Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister (§ 7 Absatz 3 Satz 3 ArchIngG M-V).

1.1 Angaben zur Person

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

ggf. abweichender Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Geburtsland

1.2 Wohnsitz / Kontaktdaten (entspricht Meldeadresse)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

Handy

E-Mail

1.3 Büro / Niederlassung

Name

Straße, Hausnummer

Homepage / URL

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

Handy

E-Mail

2 Studium / Hochschulabschluss / Abschlusszeugnis der ausländischen Bildungseinrichtung

2.1 Abschlussbezeichnung / erworbener Hochschulgrad (in Originalsprache und lateinischer Schrift)

Datum des Abschlusses (TT/MM/JJJJ)

Studienrichtung / Fachbereich

Reguläre Studien- / Ausbildungsdauer (in Jahren)

tatsächliche Dauer (in Jahren)

Name der Institution / Hochschule / Bildungseinrichtung

Ort

Land

Ausbildungstyp:

Ausbildung Studium Sonstige:

Ausbildungsform:

Vollzeit Teilzeit Fernstudium Sonstige:

Eventuell vorhandener weiterer Abschluss – aufbauend auf 2.1. (Master, Dr., PhD)

2.2 Abschlussbezeichnung / erworbener Hochschulgrad (in Originalsprache und lateinischer Schrift)

Datum des Abschlusses (TT/MM/JJJJ)

Studienrichtung / Fachbereich

Reguläre Studien- / Ausbildungsdauer (in Jahren)

tatsächliche Dauer (in Jahren)

Name der Institution / Hochschule / Bildungseinrichtung

Ort

Land

Ausbildungstyp:

Ausbildung Studium Sonstige:

Ausbildungsform:

Vollzeit Teilzeit Fernstudium Sonstige:

3 Angaben zur rechtmäßigen Ausübung des Ingenieurberufs

3.1 Ich bin in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen?

Ja Nein

Staat der Niederlassung:

3.2 Der Beruf oder die Ausbildung zum Ingenieur ist in meinem Niederlassungsstaat reglementiert? (Ein „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.)

Ja Nein

3.3 Falls zuvor Nein (der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf in meinem Niederlassungsstaat ist nicht reglementiert): Ich habe den Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem Mitgliedsstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübt.

Ja Nein

3.4 Ich habe in einem anderen deutschen Bundesland das Erbringen einer Dienstleistung als Ingenieur als Auswärtiger Dienstleister einer zuständigen Stelle oder Behörde angezeigt?

Ja Nein

3.5 Ich beabsichtige die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens in folgenden Bereichen:

4 Folgende notwendige Unterlagen füge ich bei

Es reichen Kopien des Originals. Alle Unterlagen müssen ins Deutsche übersetzt sein. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten können beglaubigte Kopien verlangt werden. (Bitte Anlagen entsprechend markieren!)

4.1 Staatsangehörigkeitsnachweis (Personalausweis, Pass oder Reisepass)

4.2 Berufsqualifikationsnachweis (Diplom, Zeugnis Hochschulabschluss, Abschlusszeugnis)

4.3 (falls vorhanden) „Diploma Supplement“ (Diplomzusatz)

4.4 Bescheinigung (nicht älter als 12 Monate) einer zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates, wonach der Dienstleister dort zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen ist und das ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Es muss hervorgehen, dass die Erlaubnis zur Ausübung des Ingenieurberufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur gestattet ist (reglementierter Beruf) oder wenn der Ingenieurberuf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, bescheinigt wird, dass der Inhaber auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde. Der Verweis auf die entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschrift des Niederlassungsstaates muss ebenso dargestellt sein.

4.5 (falls notwendig) Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Tätigkeit als Ingenieur mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübt wird.

4.6 (falls vorhanden) Bestätigung einer Anzeige / Nachweis auf rechtmäßiges Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur in einem anderen deutschen Bundesland.

5 Bestätigung der Anzeige / Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur

5.1 Die Eintragung sowie Zusendung der Bescheinigung über die Anzeige soll über die Adresse des

Wohnsitzes (siehe 1.2)

Büros (siehe 1.3) erfolgen.

Aus der Bescheinigung ergibt sich auch die Eintragung in ein besonderes Verzeichnis der Auswärtigen Dienstleister und die daraus resultierende Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur. Diese behält für ein Jahr (ab Anzeigenstellung) seine Gültigkeit. Die schriftliche Bescheinigung wird einmalig kostenfrei ausgestellt.

5.2 Ich gestatte ausdrücklich der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern mich im Internet in das „Verzeichnis der Auswärtigen Dienstleister“ unter Angabe der persönlichen Daten zu veröffentlichen.

5.3 Ort / Datum Unterschrift Antragsteller

Anhang

Auszug aus dem Architekten- und Ingenieurgesetz M-V (ArchInG M-V) vom 18. November 2009 geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630)

§ 6 Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“, im Folgenden Ingenieur genannt, darf nur führen,

1. wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule nachweist, dessen Studieninhalte überwiegend Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen der Mathematik, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Technik vermitteln,

2. wem durch die zuständige Stelle das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin (grad.)“ zu führen oder

3. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt war, die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“, im Folgenden Beratender Ingenieur genannt, darf nur führen, wer in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

(3) Die Berufsbezeichnung darf auch führen, wer nach § 7 dazu berechtigt ist.

(4) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist, mit Ausnahme des § 17, nicht anzuwenden.

(5) Wortverbindungen mit den Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die die entsprechende Bezeichnung zu führen berechtigt sind.

§ 5 Berufsaufgaben

(1) Die Berufsaufgaben des Ingenieurs ergeben sich auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften.

Die Berufsaufgaben sind im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung (Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung) sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben. Zu den Berufsaufgaben gehören auch die mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Berufsaufgaben werden selbstständig, angestellt, beamtet oder gewerblich ausgeführt.

(2) Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs ist die unabhängige und eigenverantwortliche Erbringung von Ingenieurleistungen.

(3) Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar fachlich und wirtschaftlich selbstständig ausübt oder in einer Gesellschaft im Sinne von § 13 eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer er seine Berufsaufgaben als Beratender Ingenieur unbeeinflusst durch Dritte ausüben kann. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit als Beratender Ingenieur stehen.

§ 7 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß § 5 in das Land Mecklenburg-Vorpommern begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen ohne Eintragung in die entsprechende Liste die Berufsbezeichnung

a) nach § 6 Absatz 1 oder 5 unter den dort genannten Voraussetzungen oder unter den in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 genannten Voraussetzungen führen, oder

b) nach § 6 Absatz 2 oder 5 führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 8 Absätze 1 oder 2 erfüllen;

§ 8 Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung.

(2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 bei der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzeigen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Land Mecklenburg-Vorpommern Dienstleistungen nach Absatz 1 zu erbringen. Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 2 erst führen, wenn ihnen die Ingenieurkammer bestätigt hat, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 oder 2 erfüllen. Für das Verfahren gelten § 8 Absatz 6 Sätze 3 bis 7 sowie Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Meldungen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder 2 möglich ist.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt eine der in den §§ 2, 6 oder 13 genannten Berufsbezeichnungen führt oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne von § 2 Absatz 3 oder § 6 Absatz 5 verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kammer. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(4) Die Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der Kammer. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einem Betroffenen nach § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind. Die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung bestimmt sich unbeschadet der besonderen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 4.